



Bereich: **Rechts- und Ratsangelegenheiten**
Az: **30**
Datum: **12.08.2014**

2014/238
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	16.09.2014	
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Beschluss über den Einspruch vom 27.06.2014 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 25.05.2014 sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel, den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl als unbegründet zurückzuweisen.

Die Wahl zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.05.2014 wird unter Beachtung der Bestimmung des § 40 KWahlG für gültig erklärt.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Zusammenfassung

Mit Datum vom 27.06.2014 (Eingang beim Wahlleiter am 27.06.2014) hat ein Bürger der Stadt Castrop-Rauxel Einspruch gegen die Gültigkeit der Ratswahl vom 25.05.2014 in Castrop-Rauxel erhoben (Anlage 1).

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss hat am 28.05.2014 das Wahlergebnis zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 25.05.2014 festgestellt. Der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel hat daraufhin in seiner Eigenschaft als Wahlleiter am 30.05.2014 das Ergebnis der Ratswahl im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel öffentlich bekannt gemacht (Anlage 2).

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben, wenn er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich hält. Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung der Gemeinde nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Im fristgerecht erhobenen Einspruchsschreiben beanstandet der Einspruchsführer zum Einen, dass die Wahl der Reserveliste in der 1. Mitgliederversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2014 zu Unrecht im Nachhinein für ungültig erklärt worden sei. Zum Anderen beanstandet der Einspruchsführer Wahlfehler bei der Kandidatenaufstellung der Reserveliste bzw. die dort erfolgte Benennung und Reihenfolge der Kandidaten in der 3. Mitgliederversammlung vom 31.03.2014, aus denen nach seiner Sicht die Ratswahl vom 25.05.2014 für ungültig zu erklären wäre.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Ratswahl vom 25.05.2014 ist unbegründet, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der ihm zum Erfolg verhelfen kann. Nach § 40 Abs. 1 lit. b) KWahlG ist eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten (Wahlfehler) vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

1. Mitgliederversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2014

Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Bürger bezogenen Wahlrecht. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. So ist eine Verletzung des parteieigenen Satzungsrechts nicht schon per se ein Verstoß gegen das für die Wahlprüfung maßgebende Wahlrecht (BVerfGE 89, 243 (255)).

Die in der 1. Mitgliederversammlung vom 01.03.2014 nominierten Kandidaten der Reserveliste erlangten keine rechtlich geschützte Stellung. Denn dieses parteiinterne Aufstellungsverfahren ist durch die Neuwahl der Kandidaten der Reserveliste in die 3. Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 und dessen Einreichung als Wahlvorschlag samt Niederschrift über die Mitgliederversammlung beim Wahlleiter wahlprüfungsrechtlich obsolet geworden. Die Entscheidung in der 1. Mitgliederversammlung vom 01.03.2014 betrifft nicht unmittelbar den zur Ratswahl zugelassenen Wahlvorschlag, sondern wirkt gleichsam nur „von außen“ auf das Wahlverfahren ein und berechtigt somit nicht zur Wahlanfechtung.

2. Mitgliederversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.03.2014

Die weiteren Einwendungen, die der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Castrop-Rauxel vorbringt, begründen keine Wahlunregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 lit. b) KWahlG NRW.

a)

Der Einspruchsführer wendet ein, dass drei Teilnehmer der Mitgliederversammlung an der Abstimmung der Bewerber der Reserveliste teilgenommen hatten, obwohl die Mitgliederversammlung am Anfang beschloss, dass dies unter TOP 14 (Verschiedenes), also nach der Aufstellung der Bewerber, geschehen sollte.

Die Aufnahme von Neumitgliedern ist ein Akt der innerparteilichen Autonomie, die es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang ist wahlprüfungsrechtlich nur relevant, dass zum Zeitpunkt der Nominierung der Kandidaten, diejenigen Teilnehmer der Versammlung vom 31.03.2014, die ihre Stimme abgegeben hatten, laut Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmberechtigt waren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes Castrop-Rauxel der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das war hier der Fall.

Aus dem Inhalt des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 03.04.2014 geht unter TOP 5 hervor, dass der Versammlungsleiter die Versammlung für 15 Minuten unterbrach. In dieser Zeit hat der dreiköpfige Vorstand mehrheitlich beschlossen, die drei anwesenden Teilnehmer als Neumitglieder in die Partei der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufzunehmen. Danach fand unter TOP 9 die Wahl der Reserveliste für die Kommunalwahl 2014 statt.

Diese Vorgehensweise entsprach dem Satzungsrecht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Satzung des Landesverbandes der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.1991, zuletzt geändert auf den LDK Hamm vom 15./16.06.2013 schreibt in Abs. 3 Satz 1 des § 2 (Mitgliedschaft) vor, dass über die Aufnahme der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsvorstand, also nicht die Mitgliederversammlung, entscheidet. Aus der übersandten „alten“ Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ortsverband Castrop-Rauxel, geht ebenfalls aus Abs. 2 Satz 2 § 3 (Mitgliedschaft) hervor, dass der Ortssprecherrat, jetzt Vorstand, über den Aufnahmeantrag entscheidet.

b)

Ferner bemängelt der Einspruchsführer, dass der Versammlungsleiter nicht die ausdrückliche Frage gestellt habe, ob ein Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines stimmberechtigten Teilnehmers anzweifelt.

§ 26 Abs. 4 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) schreibt vor, dass die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt werden soll. Unter Punkt 2 der eingereichten Niederschrift hat der Versammlungsleiter festgestellt, dass die Stimmberechtigung aller Teilnehmer festgestellt worden ist. Dies wird durch das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.04.2014 unter TOP 9 bestätigt. Dadurch sind bereits die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 3 KwahlG erfüllt.

Da die Stadt Castrop-Rauxel keine Vertreter zur Beobachtung der Aufstellungsversammlung entsenden kann, muss sie sich hinsichtlich der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens grundsätzlich auf die Angaben in der Niederschrift über die Versammlung verlassen. Die Stadt kann jedoch dann ihre Entscheidung einen abweichenden Sachverhalt zugrunde legen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass die Angaben in der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt unzutreffend sind. Bloße Zweifel an der Richtigkeit der Angaben genügen nicht.

Obwohl der Einspruchsführer nicht in detaillierter und unmissverständlicher Weise darlegte, dass z. B. ein Teilnehmer nicht stimmberechtigt bzw. wählbar war, hat trotzdem von Amts wegen zusätzlich zur Feststellung der Stimmberechtigung aller Teilnehmer durch den Versammlungsleiter ein amtlicher Nachweis der Wählbarkeit auf Grund der eingereichten Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung stattgefunden mit dem Ergebnis, dass alle 24 Teilnehmer wählbar sind.

In Folge dessen ist ein Wahlfehler nicht feststellbar.

c)

Weiter wendet der Einspruchsführer ein, dass vier Bewerbern nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, sich persönlich vorzustellen und ihr politisches Programm in angemessener Zeit der Versammlung darzulegen, obwohl § 17 Abs. 2 Satz 5 KWahlG jedem Bewerber ein Recht auf Vorstellung einräume.

Aus dem Inhalt des Protokolls der Bewerberaufstellung vom 03.04.2014 geht zwar hervor, dass der Versammlungsleiter die Bewerberinnen und Bewerber nicht direkt aufgefordert hatte, sich vorzustellen. Jedoch ist eine gravierende Beeinträchtigung der Erfolgsaussichten der Bewerberinnen und Bewerber nicht ersichtlich. Das Protokoll enthält nämlich keine Angaben darüber, dass bestimmte Bewerber ihr Recht auf Vorstellung durch Stellung eines Antrags gegenüber dem Versammlungsleiter zur Geltung gebracht haben. Ferner enthält es keine Aussagen darüber, dass einzelnen Bewerbern das Recht versagt worden ist, sich vorzustellen. Der Versammlungsleiter teilte am 07.04.2014 zwei Mitarbeitern des Bereichs Rechts- und Ratsangelegenheiten (Bereich 30) mündlich mit, er habe zu Beginn der Wahlgänge das Wahlprozedere allen anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung erläutert. Er wies auch darauf hin, dass alle vorgeschlagenen Bewerber die Gelegenheit erhielten, sich vorzustellen. Nach Rücksprache mit dem Schriftführer der Mitgliederversammlung vom 07.04.2014 bestätigte er den Mitarbeitern des Bereichs 30 die Richtigkeit der obigen Aussage des Versammlungsleiters. Versehentlich ist dies nicht im Protokoll aufgenommen worden.

Demnach wussten die vom Einspruchsführer genannten vier Kandidaten, dass sie ein Recht auf Vorstellung hatten, jedoch darauf verzichteten, weil fast alle ihre Persönlichkeiten und ihre politischen Vorstellungen kannten.

Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 Satz 5 KWahlG liegt folglich nicht vor.

d)

Des Weiteren bemängelt der Einspruchsführer, dass ein Kandidat nach Wahl des Platzes 2 der Reserveliste die Wahl nicht direkt angenommen hätte, sondern erst nach dem Wahlgang des Platzes 3 der Reserveliste die Annahme gegenüber dem Versammlungsleiter erklärte.

Dieser parteiliche Verfahrensablauf ist wahlrechtlich unerheblich. Nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlIO hat der vorgestellte Bewerber eine Erklärung über die Zustimmung seiner Aufstellung abzugeben. Dies ist hier auch erfolgt.

e)

Darüber hinaus bemängelt der Einspruchsführer, der Versammlungsleiter habe das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der innerparteilichen Kandidatenaufstellung falsch dargestellt und auch falsch angewendet.

Der parteiliche Verfahrensablauf bei der zunächst Frauen privilegierenden Quotierungsregelung ist wahlrechtlich ohne Bedeutung. Denn sobald keine Frau kandidiert, steht männlichen Bewerbern der entsprechende Listenplatz wieder zu. Dies steht nicht zur Disposition einer Mitgliederversammlung.

f)

Schließlich rügt der Einspruchsführer bei der Wahlvorbereitung einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Er vermutet, dass nicht alle Stimmzettel die Namen der Kandidaten in Großbuchstaben enthielten. Die Ausgestaltung eines Stimmzettels sei aber in der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. Im 13. Wahlgang reichten die vorbereiteten Stimmzettel nicht aus, so dass entgegen des Beschlusses über das Wahlverfahren unter TOP 8 jedes Mitglied nunmehr den Stimmzettel selbst beschriftete und seine Stimme darauf abgab.

Nach § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KWahlG sind die Bewerber in geheimer Wahl zu wählen. Die Geheimheit der Wahl sichert die Freiheit der Stimmabgabe und damit erst die Bestimmungsmacht der einzelnen Parteimitglieder über die Kandidaten – eben frei von Druck und Abhängigkeiten. Das Wahlgeheimnis schützt nicht nur die Wähler, sondern liegt zugleich auch im öffentlichen Interesse: Es soll nämlich eine Entscheidung der Wahlberechtigten selbst gewährleisten, also eine Stimmabgabe unter Druck ausschließen.

Für eine geheime parteiinterne Stimmabgabe genügt in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können. Aus dem Regelungsgehalt des § 17 Abs. 7 KWahlG kann gefolgert werden, dass Form und Ausgestaltung des Stimmzettels grundsätzlich der Disposition der Parteien unterliegen. Ein etwaiger Verstoß gegen die konkreten parteiinternen Vorgaben bezüglich der Gestaltung eines Stimmzettels ist wahlrechtlich grundsätzlich unerheblich.

Der Einspruchsführer stellt nicht in Frage, dass in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel stattgefunden hat. Aus dem Inhalt des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 03.04.2014 geht unter TOP 8 (Beschluss über das Wahlverfahren) entgegen der Behauptung des Einspruchsführers nicht hervor, wie die konkrete Ausgestaltung des Stimmzettels auszusehen hat. Die bloße Vermutung ohne Darlegung konkreter Anhaltspunkte, dass der parteiinterne Ablauf gegen elementare Regeln der demokratischen Wahl verstoßen könnte, reicht für den Nachweis eines Wahlfehlers nicht aus. Zumal gemäß § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 KWahlG der Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter von Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a der KWahlO versichert haben, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass gegen die oben dargestellten Vorgaben zur geheimen Kandidatenaufstellung verstoßen worden ist.

3. Ergebnis

Zusammenfassend hat der Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben vom 27.06.2014 keine Umstände geltend gemacht, aus denen die Ratswahl vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 lit. b) KWahlG NRW für ungültig zu erklären wäre.

Der Einspruch ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Weitere Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.

Gemäß § 41 KWahlG i.V.m. § 65 KWahlO ist der Beschluss des Rates mit dem Hinweis des Rechtsmittels der Klage schriftlich öffentlich bekannt zu machen. Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.